



Bundesaamt für
Ernährungssicherheit

SORTEN- und SAATGUTBLATT
Sondernummer 68

Republik Österreich

28. Jahrgang, Sondernummer 68

Wien, 15. Mai 2020

Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF -
Normen und Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die Anforderungen an den
Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Futter-
und Rasengräsern

Schriftenreihe 20 - Sondernummer 68
ISSN 1560-635X

**Methoden für Saatgut und Sorten gemäß § 5 Saatgutgesetz 1997 BGBl. I Nr. 72/1997
i.d.g.F. - Normen und Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die Anforderungen
an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der
Vermehrungsfläche bei Futter- und Rasengräsern**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Teil Allgemeine Grundlagen Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatguterkennung betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19, 20 SaatG 1997.	2
2. Teil Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P.) und ermächtigte (=autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche.	3
3. Teil Befugnisse und Pflichten fachlich befähigter Personen bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei.	5
4. Teil Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß § 18 SaatG 1997.	5
5. Teil Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997.	5
6. Teil Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997.	6
7. Teil Schlussbestimmung	12

1. TEIL
Allgemeine Grundlagen
Allgemeine Voraussetzungen für das Verfahren zur Saatgutenerkennung betreffend die
Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den
Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß §§ 18, 19 und 20 SaatG 1997

1 Ziele

Ziel dieser Methoden ist die Umsetzung normativer und methodischer Vorgaben der EG sowie internationalen Rechts und deren harmonisierte und standardisierte Anwendung.
 Detaillierte methodische und technische Vorgaben sind Bestandteil des Ausbildungsprogramms gemäß 2. Teil.

2 Anwendungsbereich

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche und die Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche nachfolgend angeführter Arten vorliegen:

Artencode lt. Saatgutverordnung	Kulturart	Botanische Bezeichnung
1.2.1.1.	Hundsstraußgras	<i>Agrostis canina</i>
1.2.1.2.	Rotes Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>
1.2.1.3.	Weißes Straußgras, Fioringras	<i>Agrostis gigantea</i>
1.2.1.4.	Flechtstraußgras	<i>Agrostis stolonifera</i>
1.2.1.5.	Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
1.2.1.6.	Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
1.2.1.7.	Horntrespe	<i>Bromus catharticus</i>
1.2.1.8.	Alaskatrespe	<i>Bromus sitchensis</i>
1.2.1.9.	Hundszahngras, Bermudagrass	<i>Cynodon dactylon</i>
1.2.1.10.	Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
1.2.1.11.	Rohrschwengel	<i>Festuca arundinacea</i>
1.2.1.12.	Haar- Schafschwengel	<i>Festuca filiformis</i>
1.2.1.13.	Schafschwengel	<i>Festuca ovina</i>
1.2.1.13.1.	Härtlicher Schwengel	<i>Festuca ovina</i> ssp. <i>duriuscula</i>
1.2.1.14.	Wiesenschwengel	<i>Festuca pratensis</i>
1.2.1.15.	Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i>
1.2.1.15.1.	Horstrotschwengel	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>commutata</i>
1.2.1.15.2.	Ausläuferrotschwengel	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>genuina</i>
1.2.1.15.3.	Rotschwengel mit kurzen Ausläufern	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>trichophylla</i>
1.2.1.16.	Raublättriger Schafschwengel	<i>Festuca trachyphylla</i>
1.2.1.17.	Italienisches Raygras, Welsches Weidelgras	<i>Lolium multiflorum</i> ssp. <i>non alternativum</i>
1.2.1.17.1.	Westerwoldisches Raygras, Einjähriges Weidelgras	<i>Lolium multiflorum</i> ssp. <i>alternativum</i>
1.2.1.18.	Englisches Raygras, Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
1.2.1.19.	Bastardraygras, Bastardweidelgras	<i>Lolium x boucheanum</i>
1.2.1.20.	Glanzgras, Knolliges Glanzgras	<i>Phalaris aquatica</i>
1.2.1.21.	Knollentimothe, Zwiebellieschgras	<i>Phleum nodosum</i>
1.2.1.22.	Timothe, Wiesenlieschgras	<i>Phleum pratense</i>
1.2.1.23.	Einjährige Rispe	<i>Poa annua</i>
1.2.1.24.	Hainrispe	<i>Poa nemoralis</i>
1.2.1.25.	Sumpfrispe	<i>Poa palustris</i>
1.2.1.26.	Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>
1.2.1.27.	Gemeine Rispe	<i>Poa trivialis</i>
1.2.1.28.	Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>
1.2.1.29.	x Festulolium	<i>x Festulolium</i>

Soweit die vorliegende Artenliste botanische Arten für die Zertifizierung nach den OECD Saatgutschemata nicht enthält, werden diese in Ergänzung zu den vorliegenden Bestimmungen nach den Regeln der OECD-Saatgutschemata gemäß § 22 Abs. 1 SaatG 1997 zertifiziert.

Bei Erhaltungssorten finden für die betroffenen Arten die Normen und Vorschriften sowie Norm- und Grenzwerte der jeweils niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit Anwendung.

Diese Prüfungen erfolgen durch:

- 2.1 das Bundesamt für Ernährungssicherheit selbst,
- 2.2 dafür bestellte fachlich befähigte Überwachungsorgane anderer öffentlich rechtlicher Stellen oder
- 2.3 eigens dazu autorisierte und unter Aufsicht des Bundesamtes für Ernährungssicherheit stehende Bedienstete natürlicher oder juristischer Personen, die sich mit der Vermehrung, Aufbereitung von Saatgut bzw. mit dem Saatguthandel befassen.

3 Begriffbestimmungen

SaatG 1997: *Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997 i.d.g.F.*

Saatgutverordnung: *Saatgutverordnung 2006, BGBl. II Nr. 417/2006*

BAES: Bundesamt für Ernährungssicherheit

a.P.: autorisierte Person

f.b.P.: fachlich befähigte Person

4 Antrag

- 4.1 Siehe § 10 SaatG 1997
- 4.2 Für nicht in Österreich zugelassene Sorten sind Unterlagen beizubringen, die für die Anerkennung die gleichen Informationen enthalten, wie bei in Österreich zugelassenen Sorten, insbesondere Nachweis über die Zulassung oder Anmeldung zur Zulassung der Sorte, der offiziellen Sorten- und gegebenenfalls der Komponentenbeschreibungen (liegen keine offiziellen Beschreibungen vor, so sind entsprechende Angaben zur Sorte oder Komponente, z. B. Züchterbeschreibungen, beizubringen), Informationen des Erhaltungszüchters zum Zuchtaufbau sowie eine Stellungnahme des Erhaltungszüchters der Sorte.

5 Nachprüfungen

- 5.1 Die im Ablaufdiagramm sowie den dazugehörigen Tabellen im Anhang 1 beschriebenen methodischen Vorgaben zu den Nachprüfungen bei Gräsern gemäß § 17 SaatG 1997 sind anzuwenden.
- 5.2 Wird im Rahmen der Nachprüfung festgestellt, dass anerkanntes Saatgut oder dessen Aufwuchs den Anforderungen gemäß § 17 SaatG 1997 nicht entspricht, ist die Anerkennung gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997 amtswegig aufzuheben.

2. TEIL

Voraussetzungen für fachlich befähigte Personen (f.b.P) und ermächtigte (= autorisierte) Personen (a.P.) gemäß §§ 38, 39 und 40 SaatG 1997 für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche

1 Voraussetzungen für f.b.P. und a.P.

- 1.1 Grundausbildung, siehe § 39 Abs. 1 Z 1 SaatG 1997
- 1.2 Ausbildungskurse gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 SaatG 1997
 - 1.2.1 Der erstmalige Ausbildungsgrundkurs beträgt im Mindestausmaß zwei Arbeitstage.
 - 1.2.2 Nach Absolvierung der Prüfung gemäß Saatgutgesetz 1997 ist in der darauffolgenden Vegetationsperiode an einem Ausbildungskurs im Mindestausmaß von einem Arbeitstag teilzunehmen.

- 1.2.3 Nach Abschluss der Ausbildung ist an einer Fortbildung im 2-Jahresrhythmus im Ausmaß von zumindest einem halben Arbeitstag teilzunehmen.
- 1.2.4 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann bedarfsabhängig die Schulungsfrequenz anpassen.

2 Zusätzliche Voraussetzungen für a.P.

Siehe Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006, 3. Abschnitt §§ 12-14.

2.2 Antrag auf Autorisierung

- 2.1.1 Der Antrag auf Autorisierung ist formlos beim Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde einzubringen und hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Name und Dienstadresse der zu autorisierenden Person,
 - b) Name oder Firma und Adresse des Dienstgebers,
 - c) Angaben über die für die Autorisierung relevante Ausbildung der zu autorisierenden Person, insbesondere den Nachweis über die fachliche Befähigung gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997 und Pkt. 1.2 dieser Methoden,
 - d) Beschreibung der Stellung und Aufgaben der zu autorisierenden Person in der Organisation des Unternehmens,
 - e) Angaben über die Festlegung der Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Vertretungsbefugnisse der zu autorisierenden Person im Hinblick auf die zu autorisierenden Tätigkeiten und Bereiche gemäß vorliegender Methoden,
 - f) Liste der Tätigkeiten bzw. Autorisierungsbereiche gemäß der vorliegenden Methoden für die Person die autorisiert werden soll,
 - g) sonstige Angaben über die zu autorisierende Person, die im Zusammenhang mit den zu autorisierenden Tätigkeiten und den Autorisierungsbereichen gemäß vorliegenden Methoden stehen könnten,
 - h) Angaben zur eindeutigen rechtlichen Identifikation des Antragstellers insbesondere Angaben zur Rechtsform des Unternehmens und Nachweise dazu und
 - i) eine Erklärung des Antragstellers und der zu autorisierenden Person, die Funktionsweise des Autorisierungssystems zu kennen.
- 2.1.2 Der Antrag ist vom Antragsteller und von der zu autorisierenden Person zu unterzeichnen.
- 2.1.3 A.P. haben sich gegenüber dem Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde schriftlich zu verpflichten, die Autorisierungsbestimmungen und die mit der Autorisierung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 2.1.4 Zu autorisierende Personen erhalten nach Absolvierung der Spezialausbildung und positiver Bewertung des Antrages durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit als Autorisierungsbehörde eine Bescheinigung zur Ermächtigung für bestimmte Arten oder Artengruppen und Formen oder Sortentypen, die Feldbesichtigung im Rahmen des amtlichen Anerkennungsverfahrens durchzuführen.
- 2.2 Die zur Feldbesichtigung a.P. befolgen im Zusammenhang mit der Autorisierung zur Durchführung der Feldbesichtigung die Anweisungen des Bundesamtes für Ernährungssicherheit fristgerecht und leisten die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Ermächtigung im amtlichen Anerkennungsverfahren unentgeltlich.
- 2.3 A.P. sind ausschließlich für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei der Kategorie Zertifiziertes Saatgut berechtigt. Bei Vermehrungssaatgut darf nur eine von zwei Feldbesichtigungen von autorisierten Personen durchgeführt werden. Wird eine von zwei Feldbesichtigungen bei Vermehrungssaatgut von a.P. durchgeführt, gilt die 2. Besichtigung durch f.b.P. als Besichtigung im Sinne der Überwachung. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann a.P. in Übereinstimmung mit dem EU-Recht für die Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche bei Vorstufensaatgut und/oder Basissaatgut berechtigen.
- 2.4 Von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Überwachung beauftragte f.b.P. haben durch stichprobenartige Paralleluntersuchungen die Tätigkeit der a.P. zu prüfen. Die Intensität der Überwachung (Checkrate) beträgt:

Mindestens 5 % bei allen Arten und zumindest 20 Checkbesichtigungen pro Vergleichseinheit. Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann die Checkrate erhöhen, sollte dies die Sicherstellung der Saatgutqualität erfordern.

3. TEIL

Befugnisse und Pflichten f.b.P. bei der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche und Duldungspflichten der Partei

Siehe §§ 41, 44 Abs. 1 Z 4 bis 6 lit c, Abs. 2 und 3 SaatG 1997

4. TEIL

Voraussetzungen für die Anerkennung

Siehe § 18 SaatG 1997

5. TEIL

Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche gemäß § 19 SaatG 1997

Das Bundesamt für Ernährungssicherheit prüft, ob die im Folgenden definierten Voraussetzungen für die Anerkennung im Hinblick auf die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb und die Vermehrungsfläche vorliegen.

1 Beschränkungen für den Vermehrungsbetrieb

In einem Vermehrungsbetrieb darf nur **Saatgut**

- 1.1 jeweils einer Sorte und Art, bei Arten mit Winter- und Sommerformen jeweils einer Sorte einer Form,
- 1.2 sowie nur jeweils einer Kategorie je Sorte vermehrt werden.

Die Bestimmungen 1.1 und 1.2 finden keine Anwendung, wenn der Vermehrer über geeignete Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten verfügt oder das Erntegut ohne Zwischenlagerung an eine Aufbereitungsstelle mit geeigneten Einrichtungen und Lagerungsmöglichkeiten geliefert wird, sodass eine klare Trennung und Deklaration der Partien nach Arten, Sorten und Kategorien erfolgt und somit ausreichende Maßnahmen zur Vermeidung einer Verwechslung oder Vermengung vorliegen.

2 Mindestflächengröße

Die zur Anerkennung angemeldete Vermehrungsfläche muss folgende Mindestgröße pro Schlag aufweisen:

- 2.1 bei Zertifiziertem Saatgut 2 Hektar,
- 2.2 bei Vermehrungssaatgut 0,5 Hektar.

Begründete Abweichungen davon, insbesondere die Berücksichtigung regionaler Strukturen, bedürfen der Genehmigung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit.

3 Schadorganismen

Der Bestand ist praktisch frei von Schädlingen, die den Saatgutwert und die Qualität des Saatguts herabsetzen. Der Bestand steht außerdem im Einklang mit den Anforderungen in Bezug auf Unionsquarantäneschädlinge, Schutzgebiet-Quarantäneschädlinge und geregelte Nicht-Quarantäneschädlinge (RNQPs) in den gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 (*) erlassenen Durchführungsrechtsakten sowie mit den nach Artikel 30 Absatz 1 der genannten Verordnung erlassenen Maßnahmen.

4 Vorfruchtverhältnisse

- 4.1 Die Vorfruchtverhältnisse sind so zu gestalten, dass der Durchwuchs von Pflanzen fremder Arten und Sorten oder Kategorien, insbesondere von Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes schwer

unterscheidbar sind, oder deren Samen sich schwer aus dem Saatgut des Vermehrungsbestandes herausreinigen lassen, auszuschließen ist.

- 4.1.1 Auf der Vermehrungsfläche darf zwei Jahre vor dem Jahr der Vermehrung kein Feldfutter oder Brache mit derselben Art oder einer anderen Art deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen von jenem des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind, angebaut worden sein, es sei denn die Brache war eine Aussaat mit Z-Saatgut der Sorte der Saatgutvermehrung.
 - 4.1.2 Über zumindest zwei Jahre ist die Vorfrucht unter Angabe der Art am Erhebungsblatt zum Antrag auf Anerkennung sowie das Nutzungsjahr der Vermehrung anzugeben.
 - 4.1.3 Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann darüber hinaus Angaben über die Vorfrucht über einen längeren Zeitraum vorschreiben.
- 4.2 Kommt es zum Durchwuchs einer Vorfrucht, so sind die Bestimmungen des 6. Teils, Pkt. 7.1 hinsichtlich Fremdbesatz anzuwenden.

5 Vermehrerergemeinschaften

Auf Antrag beim Bundesamt für Ernährungssicherheit können im Verfahren zur Feldanerkennung Vermehrerergemeinschaften gebildet werden.

Unter einer Vermehrerergemeinschaft ist zu verstehen:

Zusammenfassung mehrerer Vermehrungsschläge in einem gemeinsamen Antrag auf Feldanerkennung. Eine Vermehrerergemeinschaft wird als Einzelschlag im Zertifizierungsverfahren bearbeitet.

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bildung von Vermehrerergemeinschaften erfüllt sein:

- Direktes Aneinandergrenzen der einzelnen Schläge derselben Sorte und Kategorie; beispielsweise Feldwege und Feldraine zwischen den Schlägen sind zulässig.
Unzulässige Trennungen sind beispielsweise: Straßen, Acker, Wiesen
- Die einzelnen Schläge einer Vermehrerergemeinschaft müssen sich zum Zeitpunkt der Feldbesichtigung im gleichen Entwicklungsstadium befinden
- Das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann zusätzliche Bedingungen für die Genehmigung von Vermehrerergemeinschaften vorschreiben, sollte dies zur Erfüllung der Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der Vermehrungsfläche notwendig sein (beispielsweise einheitliche Vorfrucht bei durchwuchsgefährdeten Kulturarten).
- Es gelten die Normen und Verfahren betreffend die Anforderungen an den Vermehrungsbetrieb, die Vermehrungsfläche und den Feldbestand der vorliegenden Methoden.

Im Zuge der termingerechten Antragstellung sind ergänzende Informationen je Vermehrerergemeinschaft notwendig:

- 5.1 Definition der Vermehrerergemeinschaft inklusive detaillierter Aufstellung der Vermehrer und der einzelnen Schläge sowie deren Vorfruchtverhältnisse und des verwendeten Ausgangssaatgutes, etc.;
- 5.2 Bezug habende Pläne inklusive erkenntlicher Darstellung von jeglichen Trennungen.

6. TEIL

Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche gemäß § 20 SaatG 1997

1 Anforderungen an den Feldbestand

Der Kulturzustand eines Vermehrungsbestandes muss eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen lassen. Die Gleichmäßigkeit des Vermehrungsbestandes muss eine einheitliche Beurteilung auf alle normativen Merkmale, wie in Pkt. 7 (Feldbesichtigungsnormen) angeführt, erlauben.

Insbesondere Lagerung beeinträchtigt die Beurteilbarkeit von Vermehrungsbeständen. Erweist sich der Feldbestand abweichend von der normalen Kulturführung und ist daraus eine Beeinträchtigung des Erntegutes im Hinblick auf die Anforderungen an die Saatgutqualität zu erwarten, so ist das ein Grund diesen nicht anzuerkennen.

2 Zeitpunkt und Mindestanzahl der Feldbesichtigungen

Die Feldbesichtigungen sind zu einem Zeitpunkt, zu dem eine ausreichende Beurteilung der Sortenechtheit und -reinheit, des Fremdbesatzes und des Gesundheitszustandes möglich ist, durchzuführen.

2.1 Zeitpunkte der Feldbesichtigungen für die Kategorien Vm und Z

Feldbesichtigung	Zeitpunkt der Feldbesichtigung	Feldbesichtigungen für die Kategorien	
		Vm	Z
1.	Im Jahr der Saatguterzeugung zwischen Ende des Ähren- bzw. Rispschiebens und Blüte ^{*1)}	obligat	obligat
2.	Zwischen Blüte und kurz vor der Ernte	obligat	bei Unausgeglichenheit des Bestandes ^{*2)}

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Grundsätzlich sollte der frühest mögliche Termin zwischen Ähren- bzw. Rispschieben und Blühen gewählt werden, zu dem eine sichere Beurteilung der Bestände möglich ist.

*2) sowie bei Zweifel in der Beurteilung bei der ersten Besichtigung

3 Teilflächenanerkennung

Erweist sich der Feldbestand auf einem Teil einer zusammenhängenden Vermehrungsfläche als für die Anerkennung nicht geeignet, so wird der Feldbestand der restlichen Vermehrungsfläche nur für die Anerkennung berücksichtigt, wenn er deutlich abgegrenzt werden kann, eine Vermengung des Erntegutes auszuschließen ist und es zu keiner unerwünschten Fremdbefruchtung kommen kann.

4 Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag)

4.1 Als **Feldbesichtigungseinheit** gilt in der Regel die Fläche von 150 m² (Weglänge von 100 Schritten in gerader Richtung im beiderseitigen Armbereich – ca. 83 m x 1,8 m). Zur Beurteilung der Merkmale Nr. 1 bis 3 der Tabelle 7.1 werden pro Feldbesichtigungseinheit 60 m² für die Kategorie Vm und 10 m² für die Kategorie Z herangezogen.

Die Intensität der Feldbesichtigung (Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag) wird folgendermaßen berechnet:

Kategorie	Mindestanzahl der Feldbesichtigungseinheiten pro Vermehrungsschlag bei einer Schlaggröße:		
	bis 5 ha	>5 – 10 ha	>10 ha
Vm, Z	5	7	Je weitere angefangene 10 ha zusätzlich zumindest 2 Feldbesichtigungseinheiten

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Z Zertifiziertes Saatgut

4.2 Tritt eine abweichende Merkmalsausprägung zur Bestimmung der Sortenreinheit, ein Pathogen oder eine unter Pkt. 7.1 geregelte andere Art in einer übermäßigen Intensität (Richtwert: > Anforderungen an den Feldbestand gemäß Pkt. 7.1 auf 150 m²) auf, kann die Feldbesichtigungseinheit zur Beurteilung dieser Merkmalsausprägung auf eine adäquate kleinere Fläche reduziert werden. Die Mindestgröße je Feldbesichtigungseinheit beträgt 1 m². Die Anzahl der Feldbesichtigungseinheiten der festgesetzten und dokumentierten verkleinerten Flächen ergibt sich äquivalent zu Pkt. 4.1.

5 Ergebnisse der Feldbesichtigung

5.1 Ergebnisse aus der Prüfung der Anforderungen an den Feldbestand der Vermehrungsfläche durch f.b.P. und a.P.

5.1.1 Die Ergebnisse der Feldbesichtigung sind am Arbeitsblatt für Feldanerkennung des Bundesamtes für Ernährungssicherheit schriftlich festzuhalten.

5.1.2 Eine Ausfertigung (Original) des von der f.b.P. oder a.P. unterschriebenen Arbeitsblattes ist

unverzüglich nach der Feldbesichtigung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit zu übermitteln.

- 5.1.3 Eine elektronische Datenübermittlung an das Bundesamt für Ernährungssicherheit kann nur gemäß einem vom Bundesamt für Ernährungssicherheit vorgegebenen Anforderungsprofil erfolgen.

5.2 Ergebnisse aus der Überwachung von a.P.

Wird die Feldbesichtigung durch a.P. durchgeführt, so erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung durch f.b.P. gemäß Teil 2, Pkt. 2.4. Stimmen die Feldbesichtigungsergebnisse der f.b.P. und der a.P. nicht überein, so wird von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit unverzüglich eine Stellungnahme durch den Antragsteller und in sachlich berechtigten Fällen eine Wiederholungsbesichtigung gemäß Pkt. 6 vorgeschlagen. Von dem Bundesamt für Ernährungssicherheit wird aufgrund des Sachverhaltes aus der Stellungnahme bzw. der Wiederholungsbesichtigung ein Gutachten erstellt und dieses der Entscheidung über die Anerkennung des Feldbestandes zugrunde gelegt.

5.3 Behebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nachweislich behebbar, so kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die in Pkt. 7 festgelegten Auflagen zur Behebung dieser Mängel erteilen.

5.4 Unbehebbarer Mängel

Sind die bei der Feldbesichtigung festgestellten Mängel nicht behebbar, so ist der Feldbestand mittels Bescheid nicht anzuerkennen.

6 Wiederholungsbesichtigung

- 6.1 Der Antragsteller kann innerhalb von drei Werktagen (Samstag gilt als Werktag, ist der Samstag jedoch der letzte Tag einer gesetzten Frist, so genügt es, wenn der Antrag am folgenden Montag eingeht) nach Zugang der Mitteilung des Ergebnisses der Feldbesichtigung eine Wiederholung der Besichtigung (Wiederholungsbesichtigung) beim Bundesamt für Ernährungssicherheit beantragen. Die Wiederholungsbesichtigung findet statt, wenn durch Darlegung von Umständen glaubhaft gemacht wird, dass das mitgeteilte Ergebnis der Prüfung nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Für die Wiederholungsbesichtigung wird vom Bundesamt für Ernährungssicherheit eine andere f.b.P. betraut. Es ist allerdings erwünscht, dass der Beschwerdeführer und die f.b.P., welche die Erstprüfung vorgenommen hat, bei der Wiederholungsbesichtigung anwesend sind. In der Zeit zwischen der letzten Besichtigung und der Wiederholungsbesichtigung darf der Feldbestand nicht verändert werden. Die Form der Mitteilung entspricht sinngemäß dem Pkt. 5.
- 6.2 Wird die Feldbesichtigung durch a. P. des Antragstellers vorgenommen, ist keine Wiederholungsbesichtigung vorzusehen.

7 Feldbesichtigungsnormen für Gräser

7.1 Fremdbesatz

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 60 m² für Vm bzw. auf 10 m² für Z (äquivalent zu 40 Schritten bzw. zu 7 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl an Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz	In 60 m ²	In 10 m ²		
1	Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören (sog. „Abweichende Typen“) ^{*1)} :				
	• Gräser ausgenommen <i>Poa pratensis</i> (Wiesenrispe)	2	1	nein	nein
	• <i>Poa pratensis</i> (außer apomiktische Einklonsorten)	3	4	nein	nein
	• <i>Poa pratensis</i> (apomiktische Einklonsorten)	3	6	nein	nein
2	Pflanzen, anderen Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können oder deren Samen sich vom Saatgut der Art des Vermehrungsbestandes nur schwer unterscheiden lassen ^{*5)}				
	• Bei ALLEN Gräsern ausgenommen Raygras-Arten (<i>Lolium</i> spp.) und Festulolium	2	1	nein	nein
	• Bei Raygras-Arten und Festulolium	2	1	nein	nein
3	Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen ^{*5)}	2	1	ja ^{*4)}	ja ^{*4)}
	Der Feldbestand darf im Durchschnitt der Auszählungen auf 150 m² Fläche (äquivalent zu 100 Schritten im beidseitigen Armbereich) höchstens nachstehende Anzahl von Pflanzen aufweisen: Fremdbesatz	In 150 m ²	In 150 m ²		
4	Pflanzen anderer Arten deren Samen sich aus dem Saatgut nur schwer herausreinigen lassen und am Arbeitsblatt für Feldanerkennung gesondert zu beurteilen sind:				
	• Flughafer und Flughaferbastarde^{*2)}	1	2	ja ^{*4)}	ja ^{*4)}
	• Ackerfuchsschwanz^{*2)}	3	5	ja ^{*4)}	ja ^{*4)}
	• Ampfer^{*2)*3)}	1	2	ja ^{*4)}	ja ^{*4)}
	• Seide^{*2)}	0	0	nein	nein

Abkürzungserklärung:

Vm
Z

Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*1) Treten in einem Vermehrungsbestand Pflanzen der gleichen Art auf, die von den Merkmalen der beantragten Sorte abweichen (siehe Anlage 2: Beurteilung abweichender Typen), so lässt sich bei der Feldbesichtigung oft nicht entscheiden, ob es sich um „nicht sortenechte Pflanzen“ oder um „Pflanzen einer anderen Sorte derselben Art“ handelt. Sie werden daher als „Abweichende Typen“

bezeichnet und ohne Unterscheidung nach Herkunft bzw. Grund der Abweichung gewertet. Hat ein Vermehrungsbestand eine andere Sorte der gleichen Art als Vorfrucht, so ist eine Sortenvermischung durch Durchwuchs nicht auszuschließen.

*2) Österreichische und botanische Artbezeichnungen: siehe Anlage 3

*3) *Rumex* spp. [ausgenommen *Rumex acetosella* (Kleiner Sauerampfer) und *Rumex maritimus* (Strandampfer)]

*4) Überschreitet der Besatz des Feldbestandes die „Anforderungen an den Feldbestand“, ist der Feldbestand nicht anzuerkennen. Auf Antrag des Antragstellers kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Auflage „Besatz“ gem. Methoden für Saatgut und Sorten „Anforderungen an die Beschaffenheit und Methoden zur Bestimmung der Beschaffenheit von Saatgut“ idgF erteilen und das Anerkennungsverfahren kann weitergeführt werden. Das Erntegut aus solchen Feldbeständen darf nicht mit dem Erntegut anderer Feldbestände vermengt werden. Eine Vermischung mit anderen Saatgutpartien ist erst nach positiver Bewertung des Untersuchungsergebnisses aus der Auflagenuntersuchung zulässig.

*5) Siehe dazu Tabelle unter Pkt. 7.1.1

7.1.1 Bewertung des Fremdbesatzes in Vermehrungen von Gräsern, insbesondere nachfolgend genannter Arten:

Vermehrungsbestand	Schwer herausreinigbarer bzw. am Saatgut schwer unterscheidbarer Fremdbesatz ^{*1)}													
	Andere Kulturarten											Unkräuter und Ungräser		
	Schwingel	Raygras	Festulolium	Rispen	Timothe	Knautgras	Wiesenfuchsschwanz	Glatthafer	Goldhafer	Trespe	Straußgras	Wolliges Honiggras	Kamille	Quecke
Schwingel	a	a	a							b				
Raygras	a	a	a							b				a
Festulolium	a	a	a							a				
Rispen				a		b								
Timothe					a									
Knautgras	b	b	a			a				b				
Wiesenfuchsschwanz							a							
Glatthafer								a						
Goldhafer				b					a			b		
Trespe	b	b	b							a				a
Straußgras				b							a		b	

Abkürzungserklärung:

a Pflanzen anderer Arten, die fremdbefruchtend sind oder deren Samen vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer unterscheidbar sind (siehe 7.1 Merkmal Nr. 2).

b Pflanzen anderer Arten, deren Samen sich vom Saatgut des Vermehrungsbestandes schwer herausreinigen lassen (siehe 7.1 Merkmal Nr. 3).

Fußnotenübersicht:

*1) Österreichische und botanische Artbezeichnungen: siehe Anlage 3

7.2 Gesundheitszustand

Die Kontamination der Vermehrungsfläche mit Schadorganismen darf nicht in einem Ausmaß vorliegen, sodass der Vermehrungsbestand und in der Folge das erzeugte Saatgut beeinträchtigt wird oder die Gefahr der Verbreitung von Schadorganismen (Brandkrankheiten) besteht.

7.3 Mindestentfernungen

Nr.	Zu prüfendes Merkmal im Rahmen der Feldbesichtigung	Anforderungen an den Feldbestand		Sondergenehmigung des BAES	
		Vm	Z	Vm	Z
	Mindestentfernungen:				
	Folgende Mindestentfernungen in Meter sind einzuhalten:				
1	Bei Fremdbefruchtern* ¹⁾ : <ul style="list-style-type: none"> • Zu Feldbeständen anderer Sorten derselben Art • derselben Sorte mit starker Unausgeglichenheit • anderer Arten, deren Pollen zur Fremdbefruchtung führen können*²⁾ *³⁾ - bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe* ⁴⁾ - bei Vermehrungsflächen über 2 ha Größe* ⁴⁾				
		200	100	Nein	Nein
		100	50	Nein	Nein
2	Zu allen Nachbarbeständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße sowie zu Rispenarten	Trennstreifen* ⁵⁾		Nein	Nein

Abkürzungserklärung: Vm Vermehrungssaatgut (Vorstufensaatgut, Basissaatgut)
 Z Zertifiziertes Saatgut

Fußnotenübersicht:

*¹⁾ Alle Gräser (ausgenommen die Rispenarten) sind zu den Fremdbefruchtern zu rechnen.

*²⁾ Besonderheiten bei **Ray(Weidel)gras** (*Lolium* spp.):
 Zwischen diploiden und tetraploiden Raygras-Sorten tritt keine Fremdbefruchtung auf, sodass hier keine Mindestentfernung eingehalten werden muss.
 Alle Raygräser gleicher Ploidiestufe sind untereinander spontan kreuzbar. Dementsprechend sind zwischen Vermehrungsbeständen aller Raygras-Arten die für Fremdbefruchter vorgeschriebenen Mindestentfernungen einzuhalten!

*³⁾ Besonderheiten bei **Rotschwingel** (*Festuca rubra*):
 Bei Rotschwingel gibt es bei den Unterarten zwei unterschiedliche Chromosomensätze:
 Horstrotschwingel (*Festuca rubra* ssp. *commutata*) hexaploid (6n)
 Rotschwingel mit kurzen Ausläufern (*Festuca rubra* ssp. *trichophylla*) hexaploid (6n)
 Ausläuferrotschwingel (*Festuca rubra* ssp. *genuina*) oktaploid (8n)
 Das Einhalten der Mindestentfernung ist nur zwischen Sorten mit gleichem Chromosomensatz erforderlich, d. h. auch zwischen Horstrotschwingel und Rotschwingel mit kurzen Ausläufern.
 Die Zugehörigkeit der einzelnen Sorten zu einer der obigen Gruppen ist der Sortenbeschreibung zu entnehmen.
 Treten im Rahmen der Nachkontrolle oder der Kontrolle der Erhaltungszüchtung über das tolerierbare Ausmaß hinaus Abweichungen vom Sortenstandard oder der Sortenbeschreibung auf, kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Mindestentfernungen bei der Erzeugung dieser Sorten bei folgenden Arten vorschreiben:

Rotschwingel-Arten:	Vm	Z
- bei Vermehrungsflächen bis 2 ha Größe	350 m	150 m
- bei Vermehrungsflächen größer 2 ha	150 m	100 m

*⁴⁾ Natürliche Hindernisse, die im Hinblick auf ihre Breite, Höhe und Dichtheit des Bewuchses einen ausreichenden Schutz gegen unerwünschte Fremdbefruchtung gewährleisten, können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Reduktion der festgelegten Mindestentfernung anerkannt werden, wenn diese Abschirmung zumindest eine Höhe von 6 m und eine Breite von zumindest 20 m erreicht. In allen Fällen einer solchen Reduktion der Mindestentfernung kann das Bundesamt für Ernährungssicherheit die Nachprüfung im Kontrollanbau oder mit anderen

geeigneten Methoden als Auflage vorschreiben.

***5) Trennstreifen**

Alle Vermehrungsbestände (Selbst- und Fremdbefruchter) müssen von angrenzenden Beständen mit Mähdruschfrüchten ähnlicher Samengröße durch einen deutlichen und genügend breiten Trennstreifen (mindestens 40 cm) abgegrenzt sein, um eine mechanische Vermengung bei der Ernte vermeiden zu können. Als Trennstreifen ist auch anzuerkennen, wenn mindestens 40 cm vom Nachbarbestand entfernt eine im Vermehrungsbestand deutlich sichtbare Abgrenzung (mindestens Fahrgassenbreite) vorliegt und der zum Nachbarbestand abgegrenzte Streifen nicht in den Vermehrungsbestand einbezogen wird.

Hinsichtlich der Bewertung von Nachbarbeständen und Fremdpflanzen ergeben sich folgende Möglichkeiten:

- Englisches Raygras (= Deutsches Weidelgras) neben Italienischem Raygras (= Welschem Weidelgras): Da es sich um zwei Arten handelt, deren Pollen gegenseitig zur Fremdbefruchtung führen können, sind die Mindestentfernungen und die Blühtermine unbedingt zu beachten.
Gleiches gilt für die Fälle:
- Englisches Raygras neben Westerwoldschem Raygras (= Einjährigem Weidelgras)
- Englisches Raygras neben Bastardraygras
- Italienisches Raygras (Welsches Weidelgras) neben Italienischem Raygras (Welschem Weidelgras): Bei zwei Sorten derselben Art sind die Mindestentfernungen unbedingt zu beachten.
- Begrannete Ray(Weidel)gräser in einer unbegranneten Sorte und umgekehrt: In diesem Fall ergeben sich gleichzeitig 3 Bewertungsmöglichkeiten:

- a) mögliche Fremdbefruchtung,
- b) erschwerte bzw. fehlende Unterscheidbarkeit der Samen, und
- c) fehlende Möglichkeit zur Abtrennung bei der Aufbereitung.

Das Vorkommen von anderen Raygräsern in Raygrasvermehrungen ist daher gesondert und strenger zu bewerten. Pflanzen mit gleicher Begrannung wie die zu prüfende Sorte, aber mit abweichendem Habitus - es handelt sich um Pflanzen, die nicht hinreichend sortenecht sind oder einer anderen Sorte derselben Art angehören („Abweichende Typen“) - sind als Fremdbesatz zu bewerten.

7. Teil Schlussbestimmung

1 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 15.05.2020 in Kraft.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Methoden treten außer Kraft:

Amtliche Nachrichten und Sorten- und Saatgutblatt 2017, 25. Jahrgang, Sondernummer 49

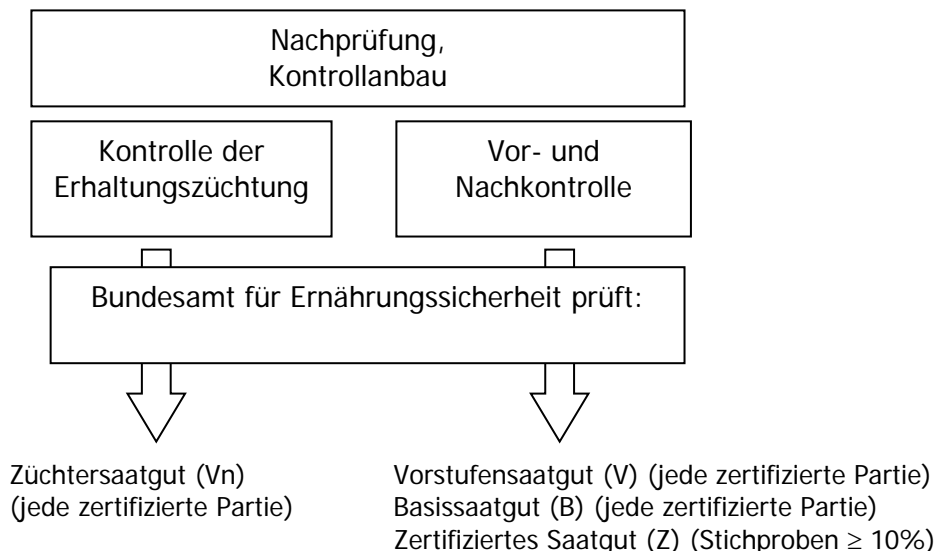
Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Dr. Thomas Kickinger

Anlage 1

Methodische Vorgaben für die Nachprüfungen (gemäß 1. Teil, Pkt. 5.1)

1 Ablaufdiagramm:



Im Rahmen der Nachprüfung sind folgende Kriterien zu prüfen:

- Sortenechtheit gemäß 6. Teil 7.1 Nr. 1
- Sortenreinheit gemäß 6. Teil 7.1 Nr. 1
- Besatz mit Pflanzen anderer Arten gemäß 6. Teil 7.1 Nr. 2-4

2 Mindestanforderungen an die Sortenreinheit von Saatgutvermehrungsbeständen und/oder von produziertem Saatgut

Kulturart	Kategorie	Mindestsortenreinheit (%)
Wiesenrispe (<i>Poa pratensis</i>)	Vm	99,7
	Z	98,0

3 Grenzwerte für die Sortenreinheit in der Nachkontrolle insbesondere im Kontrollanbau unter Berücksichtigung statistischer Toleranzen für alle Gräser-Arten

In der folgenden Tabelle ist die maximal erlaubte Anzahl an abweichenden Pflanzen in Abhängigkeit von der Parzellengröße¹⁾ und der in Punkt 7 bzw. für Vermehrungssaatgut in der RL 66/401/EWG definierten Mindestanforderungen an die Sortenreinheit, bei einer statistischen Akzeptanzwahrscheinlichkeit von 95 % angegeben.

Für abweichende Stichprobengrößen sind die Werte entsprechend den Statistik-Tabellen der Europäischen Vergleichsversuche für Gräser zu berechnen bzw. abzulesen und anzuwenden.

Wenn in einer Parzelle der Gattung *Lolium* spp. andere Arten derselben Gattung auftreten, so sind diese fremden Arten mit den abweichenden Typen (betreffend Sortenreinheit) zusammenzuzählen und die Parzelle nach den Grenzwerten für die Sortenreinheit zu bewerten.

Anzahl abweichender Typen im Kontrollanbau in Abhängigkeit vom Sortenreinheitsstandard in der Feldanerkennung und der Kategorie					
Sortenreinheitsstandard in der Feldanerkennung	1/30m ²	1/20m ²	1/10m ²	4/10m ²	6/10m ²
Kategorie	Vm	Vm (<i>Poa pratensis</i>)	Z	Z (<i>Poa pratensis</i>)	Z (<i>Poa pratensis</i> , apomiktische Einklonsorten)

		Anzahl abweichender Typen im Kontrollanbau in Abhängigkeit vom Sortenreinheitsstandard in der Feldanerkennung und der Kategorie				
		1/30m ²	1/20m ²	1/10m ²	4/10m ²	6/10m ²
Sortenreinheitsstandard in der Feldanerkennung						
Parzellengröße in m ²	5	1	1	2	5	6
	10	1	2	3	8	10
	15	2	2	4	10	14
	20	2	3	5	13	18
	25	3	3	5	15	22
	30	3	4	6	18	25
	35	3	4	7	20	29
	40	3	5	8	23	32
	45	4	5	8	25	36

*1) Für die Nettoparzellengröße bei Gräsern in der Nachprüfung sind 10m² im Kontrollanbau anzustreben.

Anlage 2

1 Beurteilung Abweichender Typen (Sortenechtheit und –reinheit) im Zertifizierungsverfahren und im Rahmen des Kontrollanbaus

1.1 Merkmalsbestimmungen bei Futter- und Rasengräser

Die Beurteilung von abweichenden Feldbeständen erfolgt nach folgenden normativen und methodischen Vorgaben:

- C(2000)146/FINAL incl. amendments: OECD SEED SCHEMES
- OECD Seed Schemes for the varietal certification of seed moving in international trade – Guidelines for Control Plot Tests and Field Inspection of Seed Crops – September 2012 edition
- Saatgutverordnung 2006 idgF
- Sortenbeschreibung der zu prüfenden Sorte. Soweit diese nach „CPVO - Technical Protocol for Distinctness, Uniformity and Stability Tests“ vorliegt, dienen die entsprechenden Protokolle als Erklärung zu den Merkmalen. Soweit diese nach „UPOV-Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ vorliegt, dienen die entsprechenden Richtlinien als Erklärung zu den Merkmalen

Anlage 3

1 Auflistung der verwendeten österreichischen und botanischen Artbezeichnungen

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Ackerfuchsschwanz	<i>Alopecurus myosuroides</i>
Ampfer	<i>Rumex</i> spp.
Ausläuferrotschwengel	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>genuina</i>
Bastardraygras	<i>Lolium x boucheanum</i>
Deutsches Weidelgras	<i>Lolium perenne</i>
Einjähriges Weidelgras	<i>Lolium multiflorum</i> ssp. <i>alternativum</i>
Englisches Raygras <i>Festulolium</i>	<i>Lolium perenne</i> <i>x Festulolium braunii</i>
Flughäfer	<i>Avena fatua</i> , <i>A. sterilis</i> , Flughäferbastarde und heterozygote Fatuoide

Österreichische Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Glatthafer	<i>Arrhenaterum elatius</i>
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>
Horstrotschwengel	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>commutata</i>
Italienisches Raygras	<i>Lolium multiflorum</i> ssp. <i>non alternativum</i>
Kamille	<i>Matricaria</i> spp.
Kleiner Sauerampfer	<i>Rumex acetosella</i>
Knaulgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Quecke	<i>Elymus repens</i>
Raygras	<i>Lolium</i> spp.
Rispen	<i>Poa</i> spp.
Rotschwengel mit kurzen Ausläufern	<i>Festuca rubra</i> ssp. <i>trichophylla</i>
Rotschwengel	<i>Festuca rubra</i>
Schwengel	<i>Festuca</i> spp.
Seide	<i>Cuscuta</i> spp.
Strandampfer	<i>Rumex maritimus</i>
Straußgras	<i>Agrostis</i> spp.
Timothe	<i>Phleum pratense</i>
Trespe	<i>Bromus</i> spp.
Weidelgras	<i>Lolium</i> spp.
Welsches Weidelgras	<i>Lolium multiflorum</i> ssp. <i>non alternativum</i>
Westerwoldisches Raygras	<i>Lolium multiflorum</i> ssp. <i>alternativum</i>
Wiesenfuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
Wiesenrispe	<i>Poa pratensis</i>
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i> L.